

## Infoblatt für somatische Krankenhäuser und Kliniken

### Beleihung und Bestellung nach dem BayPsychKHG

Stand: August 2020

Die Regelungen zur Beleihung und Bestellung in Art. 8 Abs. 4 BayPsychKHG dienen der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Ur. vom 18.01.2012 – 2 BvR 133/10).

Die Durchführung einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung ist mit der Ausübung hoheitlicher Befugnisse verbunden. Nach dem in Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz geregelten sog. Funktionsvorbehalt dürfen hoheitliche Befugnisse grundsätzlich nur von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden. Bereits bei der Unterbringung in einem geschlossenen Setting sowie den damit verbundenen Einschränkungen (wie z.B. Beschränkungen im Alltag, auch solche, die in Krankenhäusern völlig üblich sind) können bei untergebrachten Personen, die sich nicht freiwillig stationär im Krankenhaus aufhalten, nicht ohne weiteres auf Haus- oder Stationsordnungen gestützt werden.

Einrichtungen, die in privater Trägerschaft stehen oder in privatrechtlicher Rechtsform betrieben werden, müssen, um solche hoheitlichen Befugnisse ausüben zu können, **beliehen** werden. Dadurch werden die Anforderungen an die demokratische Legitimation hoheitlichen Handelns (Art. 20 Abs. 2 GG) erfüllt und eine ununterbrochene Legitimationskette für Grundrechtseingriffe geschaffen.

Von der Beleihung des Trägers ist die **Bestellung** der Personen zu unterscheiden, welche die Befugnisse des beliehenen Trägers tatsächlich ausüben. Grund für die Bestellung ist, dass es einer besonderen personellen Legitimation bedarf. Bestellt werden diejenigen natürlichen Personen, welche die Befugnisse des beliehenen Trägers tatsächlich ausüben.

Dies sind die ärztliche Leitung der Einrichtung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter, da diese Personen den weiteren persönlich und fachlich geeigneten Beschäftigten (z.B. Ärztinnen und Ärzten, Therapeutinnen und Therapeuten, Pflegepersonal, Sicherheitskräften) Weisungen zur Ausübung hoheitlicher Befugnisse in der Einrichtung erteilen.

Hinweis: Es sollte durch entsprechende organisatorische Entscheidungen sichergestellt sein, dass entsprechend der Größe der Einrichtung eine ausreichende Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern der ärztlichen Leitung vorhanden ist.

### **Welche Voraussetzungen müssen die Träger für die Beleihung erfüllen?**

1. Die Einrichtung steht in privater Trägerschaft oder wird in privatrechtlicher Rechtsform betrieben, sodass eine Beleihung erforderlich ist.
2. Der Träger muss im Krankenhausplan aufgenommen sein oder einen Versorgungsvertrag nach § 109 SGB V abgeschlossen haben.
3. Der Träger muss bestätigen, dass die Einrichtung die sachlichen, organisatorischen und personellen Anforderungen erfüllt, um den Vollzug des Gesetzes zu gewährleisten. Hierzu gehört:
  - a) die Sicherstellung der medizinischen und persönlichen Betreuung,
  - b) die Gewährleistung der Sicherheit innerhalb der Einrichtung und der Schutz vor Entweichungen:
    - (1) In der Einrichtung muss die Sicherheit der untergebrachten Personen und der dort Beschäftigten im notwendigen Umfang gewährleistet sein.
    - (2) In der Einrichtung muss gewährleistet sein, dass untergebrachte Personen entsprechend ihres Belastungserprobungsstatus und der Form der Unterbringung (vgl. Art. 26 Abs. 1) die Einrichtung nicht unberechtigt verlassen können.
  - c) die Sicherstellung, dass in der Einrichtung das erforderliche ärztliche, therapeutische, pflegerische und sonstige Personal zur Durchführung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung bereitsteht und dass die Durchführung

der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu jeder Zeit, insbesondere auch während eines Streiks und sonstiger Arbeitskämpfmaßnahmen in gleichem Umfang wie im öffentlichen Dienst gewährleistet ist. Das Personal muss über die erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung verfügen. In Fällen höherer Gewalt hat der Träger unter Ausnutzung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten die Durchführung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung sicherzustellen.

4. Der Träger muss das Bestehen eines branchenüblichen und angemessenen Haftpflichtversicherungsschutzes bzw. die Anpassung des vorhandenen Versicherungsschutzes und die Aufrechterhaltung für die Dauer der Beileihung nachweisen. Dazu gehören die Mitversicherung des Haftungsrisikos der Beschäftigten der Einrichtung sowie eine Haftpflichtversicherungssumme in ausreichender Höhe.
5. Der Träger muss bestätigen, dass in der Einrichtung innerhalb der letzten fünf Jahre öffentlich-rechtliche Unterbringungen nach dem Bayerischen Unterbringungsgesetz oder dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz stattgefunden haben. Alternativ muss der Träger bestätigen, dass die Einrichtung die erforderliche Sachkunde anderweitig erlangt, z.B. durch Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen zur öffentlich-rechtlichen Unterbringung, Hospitation in einer Einrichtung, die öffentlich-rechtliche Unterbringungen durchführt, regelmäßige Supervision durch geeignete Supervisoren, fachlichen Austausch mit einer Einrichtung, die öffentlich-rechtliche Unterbringungen durchführt.
6. Der Träger muss dem Beileihungsverwaltungsakt zustimmen (zustimmungspflichtiger Verwaltungsakt)
7. Der Träger muss den Abschluss einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung/ Konsilvereinbarung mit einer psychiatrischen Klinik oder einer niedergelassenen Psychiaterin/einem niedergelassenen Psychiater nachweisen zur Gewährleistung, dass die psychiatrische Versorgung jederzeit sichergestellt ist.

**Welchen wesentlichen Inhalt wird der zustimmungsbedürftige  
Beleihungsverwaltungsakt haben?**

- 1) Der Träger wird mit den für die Durchführung der Aufgabe der Unterbringung erforderlichen hoheitlichen Befugnissen beliehen.
- 2) Es wird darauf hingewiesen, dass das BayPsychKHG für den Träger, die Einrichtung und die dort Beschäftigten – soweit sie mit der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu tun haben – verbindlich ist, der Träger und die Einrichtung der Fachaufsicht unterstehen und welche Befugnisse die Fachaufsicht hat. Zudem werden - um einen einheitlichen Vollzug der unterbringungsrechtlichen Vorschriften des BayPsychKHG in Bayern sicherzustellen – die jeweils gültigen Verwaltungsvorschriften zum BayPsychKHG als verbindlich vorgegeben.
- 3) Der Träger hat sicherzustellen, dass alle mit der Ausübung von hoheitlicher Gewalt beauftragten Personen mit den anzuwendenden Bestimmungen und Weisungen vertraut sind und in Übereinstimmung mit diesen handeln.
- 4) Die Anforderungsvoraussetzungen für eine Beleihung und die damit zusammenhängenden Pflichten des Trägers werden genannt.

Weitere Regelungen des Verwaltungsaktes betreffen folgende Punkte:

- 5) Regelungen zum Weisungsrecht der ärztlichen Leitung und deren Stellvertretung gegenüber dem eingesetzten Personal.
- 6) Regelungen zur Weisungsunabhängigkeit der ärztlichen Leitung und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter gegenüber dem Träger.
- 7) Regelungen zur Bestellung.
- 8) Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf der Beleihung.

### Welche Voraussetzungen müssen die zu bestellenden Personen erfüllen?

Die zu bestellenden Personen müssen

1. die fachliche Leitung der Einrichtung oder deren Stellvertretung sein,
2. vom Träger benannt werden,
3. fachlich und persönlich geeignet sein
  - a) Die persönliche Eignung liegt vor, wenn die Überprüfung des Führungszeugnisses nicht Anlass zu Bedenken gibt. Bedenken bestehen, wenn eine Verurteilung der Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr oder wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit vorliegt. Im Übrigen müssen Hinweise bestehen, dass die zu bestellende Person für die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe nicht geeignet ist. Es ist ein einfaches Führungszeugnis zu übermitteln, das nicht älter als sechs Monate ist.
  - b) Die fachliche Eignung setzt die Bestätigung des Trägers voraus, dass die zu bestellende Ärztin oder der zu bestellende Arzt für die Aufgabenwahrnehmung nach dem BayPsychKHG geeignet ist. Hierzu gehört insbesondere die Bestätigung, dass die betroffene Person über die für die Stelle geforderten Nachweise verfügt. Die fachliche Eignung ist im Hinblick auf die psychiatrische Versorgung durch die vorgelegte Kooperationsvereinbarung nachzuweisen.

### Welche wesentlichen Vorteile ergeben sich aus einer Beleihung?

- Bestmögliche und flächendeckende, umfassende Versorgung psychisch kranker Patientinnen und Patienten
- Perspektivisch sollen bayernweit Netzwerke und Kommunikationen zwischen psychiatrischen und somatischen Häusern geschaffen werden, durch die nicht nur die psychiatrischen Häuser von der besseren somatischen Versorgung der nach BayPsychKHG Untergebrachten, sondern auch die somatischen Einrichtungen durch

bessere und schnellere Möglichkeiten einer psychiatrischen Konsil-Behandlung profitieren werden.

- Rechtssicherheit - Insbesondere im Bereich der Zwangsmaßnahmen bietet das BayPsychKHG den Ärztinnen und Ärzten und Pflegenden den aktuellen Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechende Rechtsgrundlagen. Soweit zum Beispiel in der Praxis gelegentlich § 34 StGB als „Rechtsgrundlage“ für eine erforderliche Fixierung herangezogen wird, ist darauf hinzuweisen, dass diese Norm zwar ggf. die Strafbarkeit des ärztlichen Handelns beseitigen kann, jedoch keine Rechtsgrundlage für einen Grundrechtseingriff in die Rechte des Patienten/der Patientin darstellt. Hier kann das BayPsychKHG mit seinen Befugnissen eine Klarstellung in einem mit Haftungsrisiken verbundenen Graubereich bieten.
- Die fachliche Leitung der Einrichtung kann eine sofortig vorläufige Unterbringung gemäß Art. 13 BayPsychKHG anordnen, wenn sich die betroffene Person bereits in der somatischen Einrichtung befindet und unvorhergesehen ein Unterbringungsbedürfnis nach BayPsychKHG auftritt (weil z.B. die psychisch kranke behandlungsbedürftige Person entgegen ärztlichem Rat die Klinik verlassen will).
- Umfassende Versorgungsmöglichkeit für alle Patientinnen und Patienten. Wird keine Beleihung vorgenommen, dürfen künftig keine Personen, die nach BayPsychKHG untergebracht sind, in der Klinik behandelt werden.

### **Welche wesentlichen Verpflichtungen ergeben sich aus einer Beleihung?**

- Die Unterbringung ist gemäß den Vorgaben des BayPsychKHG zu gestalten. Die Behandlung muss dabei auch die Ziele der Unterbringung (vgl. Art. 6 BayPsychKHG) erfüllen können.
- Alle Mitteilungspflichten entsprechend dem BayPsychKHG an das Gericht, die Kreisverwaltungsbehörde und die Polizei sind zu erfüllen (vgl. insbesondere Art. 14 Abs. 4 Satz 2 bis 5, Art. 14 Abs. 5 Satz 1 und 2, Art. 14 Abs. 6 Satz 2, Art. 16 Abs. 2 Satz 2, Art. 16 Abs. 3 Satz 2, Art. 26 Abs. 5, Art. 27 Abs. 1, 4 und 5 BayPsychKHG).
- Nach Anordnung einer sofortig vorläufigen Unterbringung gemäß Art. 13 BayPsychKHG (sofortig vorläufige Unterbringung durch die fachliche Leitung der Einrichtung) ist das Verfahren nach Art. 14 BayPsychKHG einzuhalten. Insbesondere

sind die Meldepflichten an das Gericht und an die Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 14 Abs. 1 BayPsychKHG zu beachten.

- Die Träger und die somatischen Einrichtungen unterstehen bezüglich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung der Fachaufsicht des ZBFS – Amt für öffentlich-rechtliche Unterbringung gemäß Art. 10 BayPsychKHG. Dabei ist der Träger verpflichtet, der Fachaufsicht Auskunft in allen Angelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung zu geben und ihr jederzeit ein Zugangs- und Kontrollrecht zu allen Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren. Die Fachaufsicht ist berechtigt, Einsicht in Dokumente und Patientenakten nach BayPsychKHG untergebrachter Personen zu nehmen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist.
- Die Unterbringungen, Zwangsbehandlungen und Zwangsfixierungen nach dem BayPsychKHG sind gemäß Art. 33 BayPsychKHG im anonymisierten Melderegister in anonymisierter Form zu erfassen und jährlich der Fachaufsichtsbehörde zu melden.
- Es muss gewährleistet sein, dass die untergebrachten Personen entsprechend ihres Belastungserprobungsstatus und der Form der Unterbringung (Art. 26 Abs. 1 und 2 BayPsychKHG) die Einrichtung nicht unberechtigt verlassen können.
- Die betroffenen Personen sind bei der Aufnahme über ihre Rechte und Pflichten gemäß Art. 18 Abs. 1 BayPsychKHG zu unterrichten.
- Die Regelungen über Zwangsmaßnahmen sind einzuhalten. Zwangsbehandlungen nach Art. 20 Abs. 3 BayPsychKHG sind nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Art. 20 Abs. 3 und 4 BayPsychKHG erfüllt sind. Zudem unterliegen sie dem Richtervorbehalt gemäß Art. 20 Abs. 5 BayPsychKHG. Für die Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen ist Art. 29 BayPsychKHG zu beachten. Demnach unterliegen freiheitsentziehende Maßnahmen, wie bspw. Fixierungen, gemäß Art. 29 Abs. 8 und 9 BayPsychKHG dem Richtervorbehalt und müssen gemäß Art. 29 Abs. 6 BayPsychKHG durch eine Ärztin oder einen Arzt angeordnet werden.